

## **FAQs der htw saar zur aktuellen Corona-Lage (Stand 13.03.2020, 14 Uhr)**

Im Zweifelsfalle gelten die Text-Informationen auf der Homepage unter [htwsaar.de/corona](http://htwsaar.de/corona).

### **Was soll ich tun, wenn ich mich in den letzten 14 Tagen in einem ausgewiesenen Risikogebiet aufgehalten habe?**

Zu den Risikogebieten zählen die [vom RKI ausgewiesenen Gebiete](#). Personen mit Wohnsitz oder dauerhaftem Aufenthalt in den vom Robert-Koch-Institut ausgewiesenen Risikogebieten des Coronavirus, zuletzt erweitert um die französische Region Grand Est, wird der Zugang zu den Standorten der htw saar bis auf Weiteres nicht gestattet. Die Vorgesetzten in allen Bereichen sind angehalten, die Einhaltung dieser Regelung sicherzustellen. Für Personen, die aus einem der Risikogebiete zurückkehren, gilt weiterhin die Pflicht zu einer 14-tägigen Abwesenheit von den Standorten der htw saar, siehe Frage „Müssen die Mitarbeitenden zuhause arbeiten, wenn sie in Quarantäne sind?“. Als Mitglied der htw saar sind Sie verpflichtet Ihre/n Vorgesetzte/n sowie die Dienststelle ([Personalabteilung](#)) unverzüglich per E-Mail oder telefonisch zu informieren.

Beim ersten Auftreten von Krankheitszeichen der Atemwege, bei Fieber oder Durchfall sollten Sie Ihren Arzt anrufen und auf z.B. eine Reise hinweisen. Sehen Sie in jedem Fall davon ab, sich in eine Klinik oder in das Wartezimmer eines Arztes zu begeben. Falls Sie bereits Symptome einer Erkrankung haben, werden die weiteren Maßnahmen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden abgestimmt.

Studierende, Dritte und Gäste der htw saar, die sich studienbezogen, privat oder dienstlich in den vergangenen 14 Tagen in den [ausgewiesenen Risikogebieten](#) aufgehalten haben oder Kontakt zu möglichen Infizierten hatten (z.B. in häuslicher Gemeinschaft mit einer/einem möglichen Infizierten leben), werden ebenfalls aufgefordert, die Standorte der htw saar in den zwei Wochen nach Rückkehr oder nach Kontakt nicht zu betreten. Für Betroffene werden Lösungen gefunden, um Nachteile zu vermeiden.

Darüber hinaus hat das Saarländische Gesundheitsministerium eine Hotline für Fragen zum Coronavirus eingerichtet. Sie erreichen sie werktags zwischen 7 und 22 Uhr unter der Telefonnummer 0681 501-4422.

### **Was soll ich tun, wenn ich Kontakt zu einer infizierten Person hatte?**

Sie müssen Ihre/n Vorgesetzte/n bzw. die Dienststelle ([Personalabteilung](#)) umgehend informieren. Die Personalabteilung wird dann über das weitere Vorgehen entscheiden. Grundsätzlich gilt, dass das Risiko der Verbreitung zum Schutz der Anderen minimiert werden soll. Zudem sollten Sie sich unverzüglich – auch wenn Sie keine Krankheitszeichen haben - bei Ihrem zuständigen Gesundheitsamt telefonisch melden. Das zuständige Gesundheitsamt finden Sie in der [Datenbank des Robert Koch-Instituts \(RKI\)](#).

### **Muss ich meinem Dienstherrn anzeigen, dass ich in räumlicher Nähe zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stand oder stehe?**

Ja! Den/Die Arbeitnehmer/in trifft eine arbeitsvertragliche Hinweispflicht, soweit er/sie Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person hatte. Kontaktieren Sie die [\(Personalabteilung\)](#).

### **Wer darf eine Quarantäne anordnen?**

Grundsätzlich ordnet das zuständige Gesundheitsamt die häusliche Quarantäne für die maximale Dauer der Inkubationszeit (14 Tage) an, sobald der/die Beschäftigte als Kontaktperson gilt. Darüber hinaus kann die htw saar als Arbeitgeberin eine Freistellung ohne oder gegen den Willen eines/einer Beschäftigten erklären und somit ein Fernbleiben vom Arbeitsplatz anordnen. Dies setzt voraus, dass die Arbeitgeberin Grund für die Annahme einer arbeitsunfähigen Erkrankung hat oder von dem/der Beschäftigten eine Gesundheitsgefahr für andere Beschäftigte oder Mitglieder der htw saar ausgeht. Hierfür genügt das Vorliegen einer konkreten Infektionsgefahr mit dem Coronavirus und die Maßnahme kann darauf gestützt werden, dass sich Mitarbeitende in einem Risikogebiet oder an einem Ort mit einem deutlich erhöhten Ansteckungsrisiko aufgehalten haben.

### **Wenn ich in Quarantäne muss, habe ich dann einen Lohnanspruch?**

Wenn die Quarantäne offiziell vom Gesundheitsamt angeordnet wurde, gilt das Infektionsschutzgesetz. Wenn die Freistellung durch die htw saar festgesetzt wird, ist maßgeblich, ob das Erfordernis der Quarantäne selbst verschuldet wurde. Liegt kein Verschulden vor, dann erfolgt Lohnfortzahlung nach Lohnfortzahlungsgesetz. Wurde jedoch z.B. wissentlich eine Reise (= also nicht, wenn man dort wohnt!) in ein benanntes Risikogebiet vorgenommen, so entfällt der Anspruch auf Lohnfortzahlung. Dies gilt auch für kurzzeitige Grenzübertritte in vom RKI ausgewiesene Risikogebiete.

### **Müssen die Beschäftigten zuhause arbeiten, wenn sie in Quarantäne sind?**

Solange Sie nicht arbeitsunfähig geschrieben sind, ja. Zumindest gilt das für alle, die die Möglichkeit dazu haben, das gebietet die Treuepflicht zur Arbeitgeberin. Der an der htw saar geltende Umgang mit home office bezogen auf die Beantragung, Bereitstellung von Endgeräten und der Gefährdungsbeurteilung des Telearbeitsplatzes ist im Krisenfall außer Kraft gesetzt. Datenschutz und Informationssicherheit sind zu beachten. Beschäftigte, die über dienstliche, mobile Endgeräte, wie insbesondere Notebooks, Tablets und Smartphones, verfügen, sind dazu angehalten, diese täglich mit nach Hause zu nehmen, um im Notfall arbeitsfähig zu sein.

### **Kann ich zu Hause bleiben, wenn ich Angst habe, mich auf der Arbeit mit dem Coronavirus anzustecken?**

Die Befürchtung vor Ansteckung reicht nicht aus, um der Arbeit fernzubleiben. Beschäftigte dürfen der Arbeit nur fernbleiben, wenn sie arbeitsunfähig sind, ansonsten sind sie zur Arbeit verpflichtet. Bei Arbeitsunfähigkeit ist regulär nach dem dritten Kalendertag eine Krankschreibung vorzulegen.

### **Was muss ich bei Privatreisen und bei privaten Aktivitäten beachten?**

Die htw saar kann Privatreisen nicht verbieten. Es wird jedoch dringend von Reisen und privaten Aktivitäten in Risikogebieten abgeraten. Allerdings kann für den Fall, dass eine Beschäftigung nicht erfolgen kann, weil die/den Beschäftigten ein Verschulden trifft (z. B. Reisen in bekannte Risikogebiete, Besuch von Großveranstaltungen) die Lohnfortzahlung entfallen, so dass der/die Arbeitnehmer/in für Zeiten der Quarantäne oder Krankheit keinen Arbeitslohn erhält. Generell bittet die htw saar darum, auch bei privaten Aktivitäten mit der aktuellen Situation verantwortungsvoll und umsichtig umzugehen.

### **Darf ich zu Hause bleiben, wenn die Kindertagesstätten oder Schulen aufgrund einer Coronavirus-Infektion oder einer generellen Schließungsverfügung schließen und ich keine Betreuungsmöglichkeit habe?**

Ja. Es ist allerdings erforderlich, unverzüglich den/die Vorgesetzte/n oder die Personalabteilung per E-Mail oder telefonisch zu informieren. Für eine gewisse Zeit wird das Entgelt weitergezahlt, wenn das Kind nicht anderweitig betreut werden kann.

### **Muss ich zur Arbeit kommen, wenn Bus und Bahn nicht fahren?**

Die Anfahrt zur Arbeit müssen Beschäftigte selbst organisieren. Auch wenn öffentliche Verkehrsmittel nicht fahren, müssen Beschäftigte bei der Arbeit erscheinen. Das sogenannte Wegerisiko trägt die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer. Somit liegt es in dem Bereich der Arbeitnehmerin und des Arbeitnehmers, pünktlich bei der Arbeit zu erscheinen.

### **Darf ich mich weigern, angeordnete Schutzmaßnahmen zu befolgen?**

Nein. Der Arbeitgeber hat ein Direktionsrecht, auch Weisungsrecht genannt. Um eine Ausbreitung des Coronavirus zu verhindern, darf er darum seine Beschäftigten dazu verpflichten, z.B. einen Mundschutz zu tragen und sich regelmäßig die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.

### **Muss mein Arbeitgeber Desinfektionsmittel und Ähnliches zur Verfügung stellen, um die Infektion am Arbeitsplatz zu minimieren?**

Grundsätzlich hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass Verletzungs- und Erkrankungsrisiken so gering wie möglich sind. Es müssen die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden. Hierzu kann auch das Bereitstellen von Desinfektionsmitteln gehören. Da es derzeit jedoch Engpässe bei der Lieferung von Desinfektionsmitteln gibt, ist dies nicht allumfänglich möglich. **Händewaschen ist oberstes Gebot.** Daher wird an der htw saar nochmal auf Hygienemaßnahmen sowie den richtigen Umgang mit dem Händewaschen aufmerksam gemacht.

### **Finden die Lehr- und Studienveranstaltungen wie geplant statt?**

Der Beginn der Präsenzlehreveranstaltungen im kommenden Sommersemester wurde vom 6. April auf den 4. Mai 2020 verschoben, ohne dass die Vorlesungszeit nach hinten verlängert wird.

### **Was ist bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen zu beachten?**

Lehrveranstaltungen und Prüfungen können bis auf Weiteres unter folgenden Bedingungen durchgeführt werden:

- Möglichst geringe Zahl an Teilnehmenden.
- Studierende, bei denen eine konkrete Gefahr einer Ansteckung besteht, dürfen nicht an Lehrveranstaltungen teilnehmen.
- Die Räume sollten eine ausreichende Größe haben, um einen Mindestabstand von zwei Armlängen zwischen den Teilnehmenden zu ermöglichen.
- Die allgemeinen Hygieneempfehlungen der für das Infektionsschutzrecht zuständigen Behörden sind einzuhalten. Wir weisen darauf hin, dass Handmikrofone aus Hygienegründen nicht benutzt werden dürfen.

### **Wie ist mit der Teilnahme an Pflichtveranstaltungen umzugehen?**

Studierende, bei denen eine konkrete Gefahr einer Ansteckung besteht, sind von einer Teilnahmepflicht befreit. In diesem Fall sind die Lehrenden der Lehrveranstaltung vorab zu informieren. Die Nichtteilnahme als bloße Vorsichtsmaßnahme reicht als Entschuldigungsgrund alleine nicht aus.

Studierende, die zu einer Risikogruppe zählen (z.B. wegen einer chronischen Erkrankung) oder mit der Pflege von gefährdeten Personen betraut sind, stimmen das weitere Vorgehen zur Teilnahme an anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen mit den Lehrenden ab.

### **Gibt es Einschränkungen bei der Durchführung von Praktikumsaufenthalten?**

Die Durchführung von Praktikumsaufenthalten in einem ausgewiesenen Risikogebiet ist untersagt. Studierende, die ihr Praktikum nicht durchführen können, wenden sich an ihr zuständiges Praxisreferat. Die Hochschule arbeitet an Lösungen.

### **Wie ist mit einem Auslandsaufenthalt umzugehen?**

Austauschstudierende sollten ihre Kontaktperson im [International Office](#) und die jeweiligen Professorinnen und Professoren benachrichtigen.

Studierende der htw saar, die studienbezogene Reisen, Exkursionen etc. geplant haben oder für das kommende Semester planen, müssen die Reise bis auf Weiteres verschieben.

### **Finden die Prüfungen an der htw saar statt?**

Die Prüfungen an der htw saar finden bis auf Weiteres wie geplant statt. Für die Durchführung der Prüfungen gelten dieselben Regeln wie für die Lehrveranstaltungen (s. Frage „Was ist bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen zu beachten?“)

### **Was ist bei der Teilnahme an Prüfungen zu beachten?**

Studierende, bei denen eine konkrete Gefahr einer Ansteckung besteht, dürfen nicht an Prüfungen teilnehmen. Es gelten die Regelungen zum Prüfungsrücktritt.

Studierende, die auf Grund einer (häuslichen) Quarantäne oder auf Grund eines Zugangsverbots zum Campus Prüfungstermine und –fristen nicht einhalten können, melden sich bitte bei den Prüferinnen und Prüfern oder dem zuständigen Sekretariat. Die htw saar behält sich das Recht vor, sich entsprechende Nachweise vorlegen zu lassen.

Studierende, die zu einer Risikogruppe zählen (chronische Erkrankungen) oder mit der Pflege von gefährdeten Personen betraut sind, stimmen das weitere Vorgehen zur Prüfungsteilnahme mit dem zuständigen Sekretariat und den Prüferinnen und Prüfern ab.

### **Was muss ich zur Vermeidung von Ansteckung sowie der Vor-Ort-Präsenz wissen?**

Grundsätzlich ist aktuell ein Kontakt per Telefon oder E-Mail einem persönlichen Kontakt vorzuziehen. In jeder Beratungseinrichtung der htw saar stehen entsprechende Formate zur Verfügung. Die allgemeinen Vorkehrungen zur Vermeidung einer Ansteckung sind zu beachten.

### **Gibt es Auswirkungen des Coronavirus auf die Einschreibung oder den Studierendenstatus?**

Grundsätzlich haben eine Infektion oder die Gefahr einer Ansteckung keine Auswirkungen auf die Einschreibung der Studierenden.

### **Wie gehe ich mit anstehenden oder abgesagten Dienstreisen um?**

Für alle Mitglieder der htw saar gilt seit 12.03.2020 ein generelles Dienstreiseverbot, das sich auf jegliche Dienstreisen/ Fort- und Weiterbildungen, Kongressteilnahmen etc. im In- und Ausland bis auf Weiteres bezieht. Davon ausgenommen sind Dienstreisen im Zusammenhang mit Dienstgeschäften bei Ministerien, Ämtern etc.

Lehrende und Studierende der htw saar, die studienbezogene Reisen, Exkursionen etc. geplant haben oder für das kommende Semester planen, müssen die Reise bis auf Weiteres verschieben.

Stornokosten können wie Reisekosten abgerechnet werden.

### **Was muss ich bei Veranstaltungen der htw saar oder Besuchen an der htw saar beachten?**

Alle Veranstaltungen (Ausnahme Lehrveranstaltungen) sind abgesagt. Externe Besucherinnen und Besucher werden nur im Rahmen der Durchführung unbedingt notwendiger, dringender Dienstgeschäfte empfangen. Siehe die Informationen auf der Homepage im Corona-Update.

### **Kann mein Forschungsprojekt weitergeführt werden?**

Solange die Hochschule nicht insgesamt geschlossen wird, können Forschungsaktivitäten unter Beachtung der bzgl. Corona erlassenen Bestimmungen bis auf Weiteres fortgeführt werden. Die Entscheidung trifft der/die Projektleiter/in.